

Satzung des Vereins „Amateurfunkzentrum Ilmenau e.V.“
Fassung vom 16.Januar 2003

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Amateurfunkzentrum Ilmenau e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau und soll unter dem in Abs.1 bezeichneten Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunks insbesondere in der Stadt Ilmenau und der Region Ilmenau. Der Verein ist Anlaufstelle und Begegnungszentrum für am Amateurfunk interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. *<gestrichen>*
3. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Förderung und Betreuung der jugendlichen und Neumitglieder bei der Erlangung von Amateurfunkzeugnissen der RegTP,
 - b) die Pflege der Freundschaft zu den Funkamateuren des In- und Auslandes sowie die Integration von ausländischen Mitgliedern,
 - c) technische Studien und Ausbildung der Mitglieder in allen Bereichen des Amateurfunksende und -empfangswesens sowie Unterstützung von Neuentwicklungen auf diesen Gebieten,
 - d) die Durchführung von funksportlichen Aktivitäten sowie von Maßnahmen des Trainings und der Schulung in der Vorbereitung von funksportlichen Wettkämpfen,
 - e) Unterstützung von Notfunkaktionen in der Region Ilmenau.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur zu der Satzung entsprechenden Zwecken eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen (etwa Fördervereine) in Anerkennung ihres Wirkens im Sinne des Vereins verliehen werden. Dies erfolgt durch die MV (Mitgliederversammlung) mit 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, ausgenommen dem Stimmrecht.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Neuen Mitgliedern ist vor Eintritt in den Verein die Kenntnisnahme der Satzung zu ermöglichen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die MV.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftlich erklärten Austritt;
 - b) Einstellung der Beitragszahlung für mindestens ein Jahr;
 - c) Tod des Einzelmitglieds;
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person;
 - e) Auflösung des Vereins entsprechend §10

§5 Beiträge

1. Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der MV in einer Beitragsordnung festgelegt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und Verordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Eigentum des Vereins gleichberechtigt zu nutzen und die Pflicht mit ihnen sorgsam umzugehen. Die Modalitäten werden in der Nutzungsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und über Satzungsänderungen. Aufgaben der ordentlichen MV sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Beschlußfassung über den Haushalt und die Beitragsordnung;
 - d) Bestimmung des Rahmens der Aktivitäten für den Vorstand;
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach §8;
 - f) Festlegung der inhaltlichen Arbeit;
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
2. In der MV hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Minderjährige üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht (d.h. für Vorstandsämter zu kandidieren) ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder durch Aushang einberufen. Der Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
4. Außerordentliche MV sind nach Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder durch den Vorstand unter Wahrung der Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
5. Die MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
6. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit notwendig.
8. Eine Änderung des §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
9. Die MV wählt aus ihrer Mitte einen Wahl- und Versammlungsleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
10. Über jede MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Kopie des Protokolls ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen jeweils am Ende des Geschäftsjahres das vom Schatzmeister geführte Kassenjournal. Zur Mitgliederversammlung geben sie einen Kassenbericht. Sie sind jederzeit zu Einblicken in die Kassenbücher berechtigt.

§10 Wahlen

1. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
2. Wahlen werden auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim durchgeführt.

§11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der MV.
2. Der Vorstand, im Sinne des §26 BGB, setzt sich zusammen aus :
dem 1.Vorsitzenden
dem 2.Vorsitzenden
dem Schatzmeister
und ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Beschlusvorlage als abgelehnt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch Wahl eines neuen Vorstandes ist in jeder MV möglich.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten.

§12 Haftung

1. Gegenüber Dritten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Hat der Verein weniger als sieben aktive Mitglieder, ist er automatisch aufgelöst.
3. Nach Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand noch solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende Einrichtung, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.
Beschlüsse hierzu werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt nicht ihre Wirksamkeit. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, einschließlich des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
3. Nach Beschlussfassung über die Satzung, der Wahl und der Bestellung des Vorstandes wird der Verein zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9.9.2000 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 16.1.2003 verändert beschlossen (Streichung Par2, Absatz 2).